

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 30 (1931)

**Artikel:** Die Entstehung der Dreissiger Wirren im Kanton Basel : eine historische und staatsrechtliche Untersuchung  
**Autor:** Schweizer, Eduard  
**Vorwort**  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-114365>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Vorwort.**

Über den Begriff der objektiven Geschichtsschreibung ist schon oft gestritten worden. Früher überwog die Anschauung, daß eine wissenschaftliche, von jeder Parteilichkeit freie Darstellung sich auf das Prinzip zu beschränken habe, die Tatsachen möglichst genau herauszuschälen und dem Leser selbst zu überlassen, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Dabei hat man indessen übersehen, daß der Tatbestand nicht nur äußere, mit größerer oder kleinerer Sicherheit feststellbare Ereignisse umfaßt, sondern ebenso sehr die Gesamtheit derjenigen Momente, welche Schlüsse zur Erforschung subjektiver Punkte zulassen, wozu wir vor allem das menschlich interessanteste Problem von Verantwortung und Schuld rechnen. Ein scharfer Grenzstrich zwischen objektiver und subjektiver Behandlungsweise ist also gar nicht möglich, wenn man das Thema nicht einseitig auf den das Äußerliche begrenzenden Horizont einengen will. Wir haben nun unsere Aufgabe mehr in der entgegengesetzten Richtung abgesteckt, indem wir dem Komplex der Ereignisse zwar die erforderliche Beachtung schenkten, aber die hauptsächlichste Aufgabe in der Untersuchung der Schuldfrage, und zwar im weitesten Sinne dieses Begriffes, erblickten. Unsere Abhandlung soll also weniger eine Erzählung als eine kritische Untersuchung zur Ermittlung der Wahrheit sein.

Was ist Wahrheit? Das, was wir dafür halten. Bei der Unvollkommenheit unseres Erkenntnisvermögens kann einzig die Forderung gestellt werden, daß wir nach der Wahrheit ernstlich suchen und sie nach bestem Gewissen durch ein ehrliches, ungeschminktes Urteil bezeugen. Wir lehnen daher jene paritätische Methode ab, welche in der möglichst gleichmäßigen Verteilung von Licht und Schatten, von Lob und Tadel auf beide Parteien besteht. Sie duldet hie und da als ausnahmsweise Konzession eine subjektive Beurteilung, perhorresziert jedoch eine „Parteinahme“. Unter dem Druck der Befürchtung, sich dieser Ketzerei schuldig zu machen, wird die Darstellung gerade unwissenschaftlich oder, was auf das gleiche herauskommt, innerlich unwahr.

Wenn wir umgekehrt den Mut aufgebracht haben, Partei zu nehmen, so will dies nur besagen, daß wir nach sorgfältiger Sichtung des aktenmäßigen Tatbestandes uns vor einem Bekennen nicht scheutnen. Daß eine Tendenz für den einen oder andern Halbkanton fern liegt, wird man einem Darsteller heute nach dem Verlauf eines ganzen Jahrhunderts gewiß eher glauben als denjenigen Autoren, welche jene große, die ganze Schweiz aufwühlende Zeit der Regeneration selbst noch erlebt und zum Teil durchgekämpft haben. Für den Fall aber, daß der Verfasser als Basler Bürger doch noch eines Vorurteils verdächtig erscheinen sollte, kann er darauf hinweisen, daß seine Vorfahren zur Zeit der Ereignisse im Kanton Zürich gelebt und vermutlich in die damaligen Rufe nach einem Kreuzzug gegen die in Acht und Bann gelegte Stadt Basel eingestimmt haben. Vielleicht trägt er also mit dieser Abhandlung einen kleinen Teil von atavistischer Schuld ab.

Wo die Ahnen gestritten, wollen die Urenkel sich die Hand reichen. In die sich anbahnenden Bestrebungen zur Wiedervereinigung soll die Auffrischung des Trennungskampfes keinen Keil treiben. Wir hoffen im Gegenteil, daß die Erkenntnis der wirklichen, die Ursache für den Beginn des Bürgerkrieges bildenden Begebenheiten mit den treibenden Motiven in manchem Landschäftler eine bessere Meinung von den damaligen Stadtherren erwecken werde. Wer indessen skeptisch gesinnt bleibt, soll sich umso mehr über die guten Beziehungen der beiden Halbkantone in der Gegenwart freuen.